

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5642

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5642



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Argumentarium Zivildienstgesetz

Die Bürgerinnen und Bürger stimmen am 14. Juni über die Änderungen des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz) ab.

Worum geht's?

Wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, hat heute die Möglichkeit, Zivildienst zu leisten. Dieser dauert 1,5-mal länger als der militärische Dienst. Mit dem Gesuch für den Zivildienst weist ein Gesuchsteller seinen Gewissenskonflikt mit der Bereitschaft nach, 1,5-mal mehr Dienstage zu leisten. Nun hat die Mehrheit des Parlaments aber 6 Massnahmen beschlossen, um den Zivildienst unattraktiver zu machen:

1. Wer in den Zivildienst wechseln will, soll neu mindestens 150 Zivildienstage leisten – unabhängig davon, wieviel Militärdienstage er zuvor schon geleistet hat.
2. Der Faktor 1,5 soll neu auch für Unteroffiziere und gelten.
3. Zivildiensteinsätze, die ein Studium der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin erfordern, sollen nicht mehr erlaubt sein.
4. Personen mit 0 Restpflichttagen sollen nicht mehr zum Zivildienst zugelassen werden. Damit soll verhindert werden, dass nicht die jährliche Schiesspflicht umgangen wird.
5. Mit der jährlichen Einsatzpflicht soll eine Angleichung an die Militärdienstpflicht erfolgen. Bislang können Zivildiensteinsätze freier geplant werden.
6. Der Zivildienst kennt einen sogenannten langen Einsatz von 180 Tagen. Das entspricht einer längeren militärischen Rekrutenschule. Wer neu vor oder während seiner regulären RS ein Gesuch für den Zivildienst stellt, muss neu den langen Einsatz im Jahr seiner Zulassung absolvieren.

Gegen diese Änderungen ist erfolgreich das Referendum ergriffen worden. **Die GLP ist dagegen, den Zivildienstleistenden diese Hürden in den Weg zu stellen. Mit 116 zu 25 Stimmen bei 17 Enthaltungen haben die Parteidelegierten am 18. April die NEIN-Parole gefasst.**

Unsere Argumente dagegen:

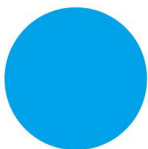
Die sechs Verschärfungen im Zivildienstgesetz sollen junge Menschen möglichst vom Zivildienst abschrecken. Und das tun sie auch: Laut dem Bundesrat soll die Zahl der Zivildienstleistenden mit diesen Massnahmen um 40 Prozent sinken. Angenommen wird somit einfach, dass dann mehr Leute für die Armee zur Verfügung stehen. Diese Denkweise greift aber zu kurz.

Erstens fehlen die Zivis dann dort, wo heute schon der grösste Personalmangel herrscht: in Heimen und Spitälern, in Bildungseinrichtungen, im Natur- und Umweltschutz sowie in der Alp- und Landwirtschaft.

Zweitens sind die Leidtragenden des Abschreckungsprogramms auch die Einsatzbetriebe des Zivildienstes und damit die Kantone und Gemeinden, die zuständig sind für die grossen Einsatzbereiche: Sozial-, Schul- und Gesundheitswesen sowie Umwelt- und Naturschutz. Denn was die fehlenden Zivis nicht mehr leisten können, fällt ersatzlos weg.

Und drittens ist es widersinnig, dem Zivildienst Schaden beizufügen im Glauben, dass das die Armee stärke. Viel hilfreicher wäre es, die Armee attraktiver zu machen, statt den Zivildienst zu schädigen. Denn viele, die vom Zivildienst abgeschreckt sind, werden sich neu medizinisch ausmustern lassen, statt in die Armee zu gehen. So lösen sie neu ihren Gewissenskonflikt.

Die sechs Strafmassnahmen für Zivis verkennen den Wert des Zivildienstes für unser Land. Während die Armee das militärische Instrument unserer Sicherheitspolitik ist, ist der Zivildienst der zivile Teil. So haben die Zivis



beispielsweise bei der Bewältigung der Covid-Pandemie sowie zur Unterstützung der Bundesasylzentren nach dem Angriff auf die Ukraine wichtige Beiträge geleistet. – Wenn Not am Mann ist, sind sie da – zumindest heute noch!

Der Bundesrat kann «ausserordentliche» Zivildiensteinsätze anordnen. Dazu genügt der Antrag eines einzigen Kantons. Für solche Einsätze kann die Landesregierung schon heute verfügen, dass die Einsätze über den üblichen Faktor 1,5 hinausgehen. Die Verschärfungen führen hingegen dazu, dass in Notlagen 40 Prozent weniger Zivis zur Verfügung stehen.

Das Argument der Befürworter, die Verschärfungen seien nötig, um den Armeebestand zu sichern, verfährt nicht. Denn Fakt ist: der Armeebestand ist gar nicht gefährdet. Im Gegenteil: Er ist seit vielen Jahren gar grösser als erlaubt. Zudem zählt die Armee heute Zehntausende Soldaten nicht zum Effektivbestand, obwohl diese jederzeit mobilisiert werden können. Die offizielle Statistik ist verzerrt.

Die Verschärfungen verstossen in mehrfacher Hinsicht gegen Verfassung und Völkerrecht. Sie verletzen insgesamt das Gebot der Verhältnismässigkeit, weil sie keinen Zweck im öffentlichen Interesse haben. Dies, weil die Armeebestände ja gar nicht gefährdet sind. Die einzelnen Massnahmen verletzen zudem auf die eine oder andere Weise die Gebote der Rechtsgleichheit und der Gleichwertigkeit und sie verstossen gegen das Diskriminierungsverbot. Zwei Massnahmen schränken gar das Grundrecht ein, aus Gewissensgründen Zivildienst zu leisten. Eine Massnahme verletzt die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Im Detail:

- Zivis werden mit bis zu 150 zusätzlichen Zivildiensttagen bestraft. Das ist ein krasser Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot.
- Medizinische Zivildiensteinsätze für Medizinstudierende werden gestrichen. Das ist fatal in Zeiten des Pflegenotstands. Und es verletzt das Rechtsgleichheitsgebot.
- Soldaten mit Gewissenskonflikt sollen faktisch gezwungen werden, in den Militärdienst einzurücken. Das verstösst gegen das Menschenrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit.
- Zivildienstleistende müssen ihren ersten langen Einsatz (mindestens sechs Monate) innert kurzer Frist, in der Regel noch im Jahr ihrer Zulassung, beginnen – ohne Rücksicht auf ihre Lebenssituation, ihr Studium oder familiäre Verpflichtungen. Betroffen sind auch Arbeitgeber und Einsatzbetriebe. Diese Verschärfung wirft erhebliche Fragen im Hinblick auf das Rechtsgleichheitsgebot auf.

Vor allem aber: Zivildienst soll per Salamtaktik abgeschafft werden

Das Parlament hat eine Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes beschlossen, die Zivis zwingt, ihren Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Der zweite Schritt sind die nun vorliegenden Verschärfungen im Zivildienstgesetz. Der dritte Schritt soll dann die Wiedereinführung der Gewissensprüfung sein. Und der letzte Schritt wird wohl die faktische Abschaffung des Zivildienstes werden.

